

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 85/2024
ausgegeben am: 11. Dezember 2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung am 23.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermin- dert um Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	758.449.131		11.808.556
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	783.672.624	43.706.669	
der Jahresfehlbetrag	25.223.493		
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	87.918.367		55.610.804
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	45.323.324	76.187.042	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	264.197.807		55.471.785
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	218.874.483	76.187.042	55.471.785
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	306.792.851		76.048.024

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0
verzinsten Kredite von bisher	219.414.483 Euro	auf	87.755.656
zusammen von bisher	219.414.483 Euro	auf	87.755.656

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher **551.554.000 Euro** auf **555.298.587 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher **144.869.000 Euro** auf **148.613.587 Euro**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 417.572.700,59 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 399.471.116,63 Euro (Stand 12.08.2024) und zum 31.12.2023 (Stand 12.08.2024 ohne Abschlussbuchungen wie z.B. Rückstellungen) 381.369.532,67 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals für 2024 (Stand 12.08.2024) beträgt 300.630.814,67 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird unverändert nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird von ursprünglich 33,11 Fällen auf 28,36 Fälle reduziert.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 23.09.2024

gez. Andreas Schwarz

Beigeordneter und Kämmerer

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 98 Abs.1 i.V.m. 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind nur teilweise erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Höhe von 87.755.656 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinnten Investitionskredite** wird mit einem **Teilbetrag** in Höhe von **87.215.656 € genehmigt**.

In Höhe von **540.000 €** wird die beantragte Investitionskreditgenehmigung **versagt**.

2. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **555.298.587 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird **genehmigt**, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	80.543.087 €
b) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu	7.485.000 €
c) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu	11.580.000 €
d) in den späteren Haushaltsjahren Investitionskredite bis zu	49.005.000 €
	ges.: 148.613.087 €

aufgenommen werden müssen.

3. Der **Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2024** über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 wird **beanstandet**, soweit

- a. im Ergebnishaushalt der Jahresfehlbetrag (E 23) für das Haushaltsjahr 2024 über einen Fehlbetrag in Höhe von 25.223.493 € und
- b. im Finanzhaushalt die Unterdeckung (F 44) für das Haushaltsjahr 2024 über den Betrag in Höhe von 123.918.367 € hinausgeht

4. Der **Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2024** über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 wird außerdem **beanstandet**, soweit im städtischen Tilgungsplan für die Jahre 2025 bis 2027 die Mindest-Rückführungsbeträge mit jeweils 0 € ausgewiesen sind und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht entsprechend § 105 Abs. 4 GemO getilgt werden.

5. Die vorstehenden Beanstandungen der Ziffern 3 und 4 werden mit der **Maßgabe** verbunden, **unverzüglich unter größtmöglicher Kräfteanspannung darauf hinzuwirken**, dass in allen Planungsjahren (Haushaltsjahr 2024 ff.)

- der gesetzlich vorgeschriebene **Haushaltsausgleich erzielt** wird und
- die Mindest-Rückführungsbeträge entsprechend der nach § 105 Abs. 4 GemO festgesetzten Orientierungswerte festgelegt und auch tatsächlich geleistet bzw. zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zur Tilgung von Liquiditätskrediten zugeführt werden können oder eine Unterschreitung des Orientierungswertes auf Grund von in Vorjahren entsprechend höheren über dem Orientierungswert liegenden Mindest-Rückführungsbeträgen als vertretbar angesehen werden.

6. Die unter Ziffern 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Ludwigshafen Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

8. Im Übrigen gelten die zur Basishaushaltssatzung und zum Basishaushaltsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 aufsichtsbehördlich mit Verfügung vom 15.04.2024 getroffenen Entscheidungen und Ausführungen uneingeschränkt fort, soweit vor- oder nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Mittwoch den 11.12.2024 bis Freitag den 20.12.2024 im 4. OG des Faktorhaus, Berliner Platz 1, öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Voranmeldung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2024

gez. Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R.

Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat in ihrer Sitzung am 28.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher, dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher sowie der Geschäftsführung wurden für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung folgt damit den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Jahresabschluss mit Anhängen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegen gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Zeit **vom 16.12.2024 bis einschließlich 23.12.2024** während der üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Verbandes, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim zur Einsichtnahme offen.

Lamsheim, den 02.12.2024

gez.
Michael Reith
Verbandsvorsteher

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.